

Vertrag über einen wissenschaftlichen Gastaufenthalt

zwischen der

Berliner Hochschule für Technik
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

vertreten durch die Präsidentin, Dr. Julia Neuhaus
(nachfolgend BHT genannt)

für den aufnehmenden Fachbereich:

Projektleitung:

Name des Projekts (falls zutreffend):

und

der*dem Gastwissenschaftler*in

(nachfolgend Gastwissenschaftler*in genannt)

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der*Die Gastwissenschaftler*in hält sich in der Zeit vom _____ bis _____ an der BHT auf, um auf dem vereinbarten Fachgebiet wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Der*Die Gastwissenschaftler*in arbeitet weisungsfrei und ohne Bindungen an die Arbeitszeitregelungen. Die Vertragspartner gehen aber davon aus, dass der Zweck des Aufenthaltes nur dann erreicht wird, wenn der*die Gastwissenschaftler*in sich intensiv an den wissenschaftlichen Aktivitäten der gastgebenden Einrichtung beteiligt und regelmäßig präsent ist.
- (3) Soweit der*die Gastwissenschaftler*in tätig wird, unterliegt er*sie nicht den Weisungen der BHT. Er*Sie hat aber den Weisungen der BHT soweit zu folgen, wie es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und der Ordnung in der BHT notwendig ist.
- (4) Der*Die Gastwissenschaftler*in erhält die Möglichkeit, Zugang zu Gebäuden der BHT zu erhalten und die Einrichtungen der BHT in angemessenem Umfang zu nutzen, soweit es für seine*ihre wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich ist. Dabei hat er*sie alle an der BHT geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der*Die Gastwissenschaftler*in erhält in der Regel keine Aufwandsentschädigung oder Entgelt.
- (2) Sofern er*sie nach Vereinbarung mit der Projektleitung und der Hochschulverwaltung eine Aufwandsentschädigung erhalten soll, wird dieser Betrag auf insgesamt _____ Euro festgelegt.
- (3) Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt an der BHT abgegolten. Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Bestätigung durch die verantwortliche Projektleitung.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen durch den*die Gastwissenschaftler*in angeboten werden sollen, erfolgt eine Vergütung nach den jeweils geltenden Richtlinien über Lehraufträge.

§ 3 Steuern/ Sozialversicherung

Der*Die Gastwissenschaftler*in hat eigenverantwortlich den Verpflichtungen nachzukommen, die ihm nach dem deutschen Steuer- und Sozialversicherungsrecht obliegen. Der*Die Gastwissenschaftler*in ist persönlich für einen ordnungsgemäßen Aufenthalt selbst verantwortlich (z.B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis).

§ 4 Verantwortliche Projektleitung

Grundsätzlich ist die Projektleitung oder eine von ihr autorisierte Vertretung für den*die Gastwissenschaftler*in während seines*ihres Aufenthalts an der BHT verantwortlich.

§ 5 Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der*die Gastwissenschaftler*in. Ihm obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Ansprüche der Hochschule und des*der Gastwissenschaftlers*Gastwissenschaftlerin gegeneinander, gegen leitende Mitarbeiter*innen und gesetzliche Vertreter*innen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Ferner beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

Die Haftung für Produktionsausfall/ Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden ist außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhaltens ausgeschlossen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Der*Die Gastwissenschaftler*in verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, alle ihm bekannt gewordenen Forschungsvorhaben, Herstellungsverfahren sowie sonstige betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags.
- (2) Von dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der gemäß § 4 dieses Vertrages verantwortlichen

Projektleitung Ausnahmen zu Zwecken der wissenschaftlichen Veröffentlichung gemacht werden.

- (3) Der*Die Gastwissenschaftler*in verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen (Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen, o.ä.) und Geräte, die ihm*ihr von der BHT zur Durchführung und Unterstützung seiner Forschungstätigkeiten zur Verfügung gestellt worden sind, spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes, maßgeblich ist der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegte Zeitpunkt, an die BHT zurückzugeben.

§ 7 Kündigung

- (1) Für die Kündigung des Vertrags gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die vertraglichen Abmachungen kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Das Gastwissenschaftlerverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem ggf. eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, widerrufen wird oder erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Erfindungen / Rechte

- (1) Der*Die Gastwissenschaftler*in wird alle Erfindungen, die er*sie während seiner*ihrer Tätigkeit bei der BHT oder danach im Zusammenhang mit der vorherigen Mitarbeit an Projekten macht, unverzüglich der gemäß § 4 dieses Vertrages verantwortlichen Projektleitung zur Kenntnis bringen. Der*Die Gastwissenschaftler*in verpflichtet sich, alle Angaben zu machen, die er*sie als Arbeitnehmende*r der BHT auf der Grundlage des Arbeitnehmererfindungsgesetzes anzugeben verpflichtet wäre. Insbesondere verpflichtet sich der*die Gastwissenschaftler*in, der BHT alle Informationen zu erteilen und aller Erklärungen abzugeben, die zur Anmeldung von Schutzrechten an solchen Erfindungen im In- und Ausland für die BHT erforderlich sind.
- (2) Der*Die Gastwissenschaftler*in überträgt der BHT auf Wunsch der BHT alle ihm zustehenden aufgrund seiner Tätigkeit an der BHT bestehenden Rechte an Erfindungen und an allen im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Arbeitsergebnissen, auch wenn diese dem Urheberrecht zugänglich sind. Das ausschließende, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, die im Rahmen des Gastwissenschaftleraufenthalts geschaffenen Werke, gleich welcher Art zu nutzen, zu verwerten, verwerten zu lassen und zu ver- bzw. bearbeiten, steht der BHT auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung hinaus zu.

§ 9 Sonstiges

- (1) Weitere Ansprüche außer denen, die in diesem Vertrag niedergelegt sind, bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag weder ein Dienst- noch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass durch den Aufenthalt als Gastwissenschaftler*in kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zu der BHT entsteht.
- (4) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).
- (6) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin,

Dr. Julia Neuhaus
Präsidentin

Projektleitung

Dekan*in

Gastwissenschaftler*in